

ten ganz ausbleiben ausgesprochenen Wunsch beauftragt. Ferner wird Ihnen die Aufgabe übertragen, sich an die feindlichen Militärbehörden zu wenden, um die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und die Eröffnung von Friedensverhandlungen vorzuschlagen. Indem der Sowjet der Volkskommissäre Ihnen die Aufgabe dieser Vorbereitungen überträgt, richtet er zugleich an Sie die Weisung.

1. den Sowjet über den Stand Ihrer Besprechungen mit den feindlichen Behörden auf dem Laufenden zu halten,

2. ohne vorherige Zustimmung der Kommissäre keinen Waffenstillstand zu unterzeichnen.

Der Präsident des Sowjets der Volkskommissäre Wladimir Iljassow, der Kommissär des Auswärtigen Bewein, der Kriegskommissär Trotski, der Reichsrat.

Getreide und Hülsenfrüchte der Selbstverfoger.

Nach einer am 13. November 1917 ergangenen Verordnung des Bundesrats dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe in der Zeit vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 zur Ernährung der Selbstverfoger auf den Hof und Monat nur mehr insgesamt 2 Kilogramm Hafer und Gerste und 1 Kilogramm Hülsenfrüchte verwenden. Zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs sind auf den ganzen genannten Zeitraum freigegeben worden insgesamt 6 Zentner Hafer oder Gemenge für das Pferd oder Maultier und insgesamt 2 Zentner für die zur Zucht verwendeten Zuchtbullen mit Genehmigung des Kommunalverbandes, ferner mit Genehmigung des Kommunalverbandes bis zu 45 Pfund Hafer, Gemenge oder Gerste für Jungstauen bei jedem Wurf und 1/2 Pfund täglich für Eber, die zum Sprunge benutzt werden.

Eine weitere Freigabe von Hafer, Gerste, Gemenge oder Hülsenfrüchte zur Ernährung oder Verfütterung steht nicht in Aussicht. Es kann daher nunmehr für jeden landwirtschaftlichen Betrieb berechnet werden, wieviel abbezogen werden muß. Die Einschränkung, die den Landwirten mit diesen Festsetzungen auferlegt werden mußte, ist hart und drückend. Aber sie war unermesslich, um den ohnedies schon auf das unbedingt erforderliche Maß zurückgeführten Anforderungen des Decrees Genüge zu tun. Auf die größte Befreiung der Ablieferungen muß im Interesse des Decrees, das bisher nur mit unzureichenden Mengen versorgt werden konnte, mit allen Mitteln hingewirkt werden.

Bewahrt die Kartoffeln gut auf.

Die diesjährige Kartoffelernte ist glücklicherweise so ausgefallen, daß kein Mangel an Kartoffeln eintreten kann, wenn nicht große Mengen verderben. Es muß daher alles getrieben, um die Ernte möglichst ohne Verluste zu erhalten. Dazu ist es nötig, das folgenden Maßnahmen überall mit größter Gewissenhaftigkeit durchzuführen zu werden.

1. Vor dem Lagern sind alle faulen kranken und verletzten Kartoffeln auszuwählen, damit nur gesunde Kartoffeln ins Lager kommen.
2. Mit den Kartoffeln muß beim Einlagern und während des Lagerens sorgfältig umgegangen werden, damit nicht von neuem Verletzungen, die leicht zu Fäulnis Anlaß geben, entstehen.
3. In den Lagern dürfen die Kartoffeln nicht zu hoch aufgeschüttet werden. Soweit möglich, soll man sie nicht höher als 80 Zentimeter aufschütten, nur in besonders gut vorbereiteten Lagerstätten und bei dauerhaften Sorten ist eine höhere Lagerung ohne Nachteil zulässig.
4. Die Aufbewahrungsräume müssen trocken, kühl und leicht lüftbar sein. Feuchtschäden dürfen die Kartoffeln in Säcken oder geschlossenen Kisten aufbewahrt werden.
5. Die beste Lagertemperatur ist 2-8 Grad. Keller und sonstige Räume, die nicht auf diese Temperatur abkühlbar sind, sind für die Kartoffellagerung ungeeignet.
6. Die Kartoffeln sind aber auch vor Frost zu schützen. Längere Aufbewahrungen bei Temperaturen um 0 Grad machen sie süß. Bei tieferen Temperaturen als 2 Grad C erfreren sie.
7. Lagernde Kartoffeln müssen ständig beobachtet werden. Zeigen sich Zeichen von Fäulnis, so sind sie sofort zu entfernen, da Fäulnis ansteckend ist.

Einschränkungen der Selbstverfoger.

Nach einer neuen Verordnung des Bundesrats dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe in der Zeit vom 13. November 1917 bis 15. August 1918 zur Ernährung der Selbstverfoger auf den Hof und Monat nur mehr insgesamt 2 Kilogramm Hafer und Gerste und 1 Kilogramm Hülsenfrüchte verwenden. Zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs sind auf den ganzen genannten Zeitraum freigegeben worden insgesamt 6 Zentner Hafer oder Gemenge für das Pferd oder Maultier und insgesamt 2 Zentner für die zur Zucht verwendeten Zuchtbullen mit Genehmigung des Kommunalverbandes, ferner mit Genehmigung des Kommunalverbandes bis zu 45 Pfund Hafer, Gemenge oder Gerste für Jungstauen bei jedem Wurf und 1/2 Pfund täglich für Eber, die zum Sprunge benutzt werden. Eine weitere Freigabe von Hafer, Gerste, Gemenge oder Hülsenfrüchten zur Ernährung oder Verfütterung steht nicht

Wir brauchen Gold für die Unterlage von Banknoten, jetzt und auch später, wenn Industrie, Handel und Verkehr weitere Zahlungsmittel nötig haben.

in Aussicht. Es kann daher nunmehr für jeden landwirtschaftlichen Betrieb berechnet werden, wieviel er von diesen Früchten zurückbehalten darf und wieviel abgeliefert werden muß. Die Einschränkung, die den Landwirten mit diesen Festsetzungen auferlegt werden mußte, ist hart und drückend. Aber sie war unermesslich, um den ohnedies schon auf das unbedingt erforderliche Maß zurückgeführten Anforderungen des Decrees Genüge zu tun. Auf die größte Befreiung der Ablieferungen muß im Interesse des Decrees, das bisher nur mit unzureichenden Mengen versorgt werden konnte, mit allen Mitteln hingewirkt werden.

Aus Stadt und Land.

Die Landesstelle für vaterländische Zwecke fordert in einer Anzeige in der heutigen Nummer auf, ihre Mitteilung zu machen, an welchen Orten die Abhaltung eines auswärtigen Goldankaufstags Erfolg verspricht.

Die neue Meldekarte für den Hilfsdienst. Für Hilfsdienstpflichtige ist bekanntlich eine neue Meldekarte eingeführt worden, die die auszufüllenden, die bisher von der Meldung befreit waren. Die Pflichten müssen jetzt die Frage beantworten: Wieviel Tage der Woche und wieviel Stunden des Tages nimmt Ihre jetzige Haupttätigkeit durchschnittlich in Anspruch? Nur Reichs- und Staatsbeamte brauchen sie nicht zu beantworten. Angewandt ist auch der Tag des Eintritts in den Betrieb oder das Geschäft, in dem der Pflichtige tätig ist. Auf der Meldekarte sind jetzt auch der gewöhnlich ausgeübte und der gelebte Beruf angegeben. Die erhöhten Strafen lauten auf Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 Mk. für den, der in einer Meldung, Mitteilung oder Auskunftserteilung für den Hilfsdienst offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer als Arbeitgeber unrichtige Angaben beibringt, obwohl er die Unrichtigkeit kennt oder kennen muß.

Von den Hausfischladungen. Aus den neuesten gesetzlichen Verordnungen, die für Hessen gelten, tragen wir zu unserer Veröffentlichung in der letzten Samstagnummer folgendes noch nach: Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 Kilo darf nur an die staatlich bestimmten Viehabschlachthöfen oder deren Beauftragte erfolgen. Private dürfen solche Schweine nicht kaufen. Ueber alle Hausfischladungen hat der Hausfischhändler alsbald nach der Hausfischladung durch Vermittlung der Bürgermeister dem Kreisamt Mitteilung zu machen. Das Kreisamt stellt fest, auf wie lange der Hausfischhändler mit dem Fleisch zu rechnen hat und teilt ihm dies schriftlich mit. Der Fleischbeschauer hat unmittelbar nach der Feststellung des Schlachtgewichts die abzugebende Speckmenge in einem Stübchen und ohne Knochen (Rüdenspeck) loszutrennen, zu beschlagnahmen und für die sofortige richtige Ablieferung an die bestimmte Stelle Sorge zu tragen. Bezahlt wird für frisches Speck 2 Mk. für das Pfund, für geräucherter 2,50 Mk.

Vieh ist Gegenstand des täglichen Bedarfs. Die Gebirgsfelder Straßmann hat — wie einige Zeitungen berichteten — einen Schlächtermeister, der beim Verkauf lebenden Viehes sich Wucherpreise hatte zahlen lassen, freigesprochen und der Begründung, daß lebendes Vieh nicht zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehöre. Diese Entscheidung steht im Widerspruch mit der ständigen Meinung des Reichsgerichtes und ist auch mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes nicht vereinbar. Wegen des Urteils ist daher auch Revision eingelegt. Lebendes Vieh ist stets zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs zu rechnen, wie dies in der Begründung zum Höchstpreisgesetz ausdrücklich ausgesprochen ist, und fällt demgemäß unter die Bestimmung gegen Viehwucherer. Das Viehwuchereramt wird gegen Viehwucherer mit Vieh stets nachdrücklich einschreiten.

Welche Pakete werden von der Post am schnellsten befördert? Man begegnet vielfach der Meinung, daß Postpakete mit dem Vermerk „Durch Gilboten“ ihren Bestimmungsort schneller erreichen, als die anderen Pakete. Diese Ansicht ist irrig. Pakete mit einem solchen Vermerk werden bei der Beförderung unterwegs genau so behandelt wie jedes andere gewöhnliche Paket. Lediglich nach der Ankunft am Bestimmungsort erfahren sie eine besondere Behandlung, indem sie nicht mit den übrigen Paketen zusammen auf den regelmäßigen Beförderungswegen abgetragen oder zur Abholung bereitgehalten, sondern durch besondere Boten den Empfängern zugestellt werden. Sie genießen einen Vorrang also nur in der Bestellung, nicht in der Beförderung. Wer einen Postpaket eine schnelle Beförderung sichern will, muß es als dringendes Paket gegen eine besondere Gebühr von 1 Mark aufweisen. Es wird dann mit der schnellsten sich darbietenden Post Gelegenheit, n. a. auch mit Schneeposten verfahren und am Bestimmungsort durch Gilboten bestellt. — Bei dieser Gelegenheit sei noch auf eine andere vieldiskutierte irrige Ansicht hingewiesen, nämlich darauf, daß unkonfizierte oder mit Nachnahme besetzte Pakete eine größere Gewähr für sichere Ankunft böten. Auch derartige Pakete werden

wie jedes andere gewöhnliche Paket befördert und bestellt und unterliegen in keiner Weise einer besonderen Behandlung.

Kleinwohnungsbau nach dem Kriege. Es wird damit gerechnet werden müssen, daß nach dem Kriege in einer Reihe von Städten und Industriestädten ein Mangel an Wohnungen, namentlich an Kleinwohnungen, eintreten wird. Da in der Übergangszeit die Herstellungskosten für Wohngebäude noch sehr hoch und überdies die nötigen Hypothekengelder zu vorteilhaften Bedingungen nicht zu haben sein werden, ist nicht zu erwarten, daß die private Bautätigkeit den Wohnungsmangel ohne Weiteres wird beheben können. Das Reichsamt des Innern hat deshalb bei den Bundesregierungen eine Prüfung der Frage angesetzt, durch welche Hilfsmittel die Erbauung neuer Wohngebäude in der Übergangszeit gefördert werden kann.

Die Reichsstelle für Speisefette erläßt die Mahnung, daß Milch, die als solche zum menschlichen Genuß bestimmt ist, sofort nach Empfang abzulassen ist. Eine verfrächtige Dauskau läßt diese Mahnung wohl auch ohne diese Erinnerung nicht aus dem Auge, da ja bekanntlich durch ungesüßte Milch leicht Krankheiten, besonders bei den kleinen Kindern Verbreitung finden können.

Aggenhain (Rts. Kisleb). Dem Unteroffizier Willh. Seng von hier wurde das Hessische Kriegerehrenzeichen in Eisen verliehen. Seng ist derzeit im Besitze des Eisernen Kreuzes 2. Kl. und der Hessischen Tapferkeitsmedaille.

Mansheim (Rheinl.). Die vor kurzem hier erhaltene heilige Quelle sprudelt fortgesetzt ergebliger aus der Erde, so daß berechtigte Hoffnung für ihre dauernde Tätigkeit vorhanden ist.

Darmstadt. Für die Handwerkskammerbezirke Kassel, Darmstadt, Limold und Wiesbaden wurde hier eine Bezirks Lederzuchtstelle errichtet, in der monatlich 20000 Kilo Leder im Werte von etwa 200000 Mark verarbeitet werden. Die Bezirke haben für die Betriebskosten etwa 200000 Mark aufzubringen.

Brandobersdorf. Seit Wochen wurden die Kreise Uffingen und Ufflar von einer Viehdiebstahlwelle heimgesucht, die überall den Kreisbesitzern die schwersten Eigentumschäden zufügte. In der Nacht zum Mittwoch gelang es nun, die Bande auf frischer Tat beim Einbruch in eine Mühle zu überführen und festzunehmen. Es sind vier Frauen, deren Männer teilweise im Felde stehen, und drei Männer, sämtlich aus Brandobersdorf. Das die Nebenbeteiligte Bande auch die übrigen Einbrüche im Uffinger und Ufflarer Kreise ausgeführt hat, wurde durch die Finger der Frauen ausgeplaudert. Bei einigen der Spitzhaken fand man noch erhebliche Vorräte vom Diebstahl.

Süd Gernburg v. d. G. Zur Ermattung seines Besuch in Hombera hat Eren Helm der Stadtbibliothek mehrere kleine Reisebücher geschenkt.

Mannolsheim i. S. In der Nacht vom 10. zum 11. d. M. wurde hier ein Diebstahl ausgeführt, der an Wertmehrerheit der Ausbeute keineswegs süßen dürfte. In einem Landhause räumten Einbrecher die Möbel aus und packten sie auf einen eigens dazu mitgebrachten Wagen. Dann schickten sie in dem Stalle des Hauses die vier fetten Schweine ab, verkauften die Tiere ebenfalls auf dem Wagen und fuhren unter dem Schutze der Nacht von hinnen, vermutlich in der Richtung nach Höchst. Von den Dieben fehlt bisher jede Spur.

Fisingen. Ueber der Bluttat, die am 31. Oktober im Oberhainer Felder der Postmeister Bedenauer-Uffingen zum Opfer fiel, schwört trotz der fortgesetzten Nachforschungen der Gerichtsbehörden noch tiefstes Dunkel, obgleich auf die Ermittlung des Mordes ein Gesamtbetrag von 4500 Mk. für Belohnungen zur Verfügung stehen.

Frankfurt a. M. Auf dem Wege vom Bahnhofsstationen Postamt nach dem dortigen Bahnhof verlor ein Herr eine Tasche mit Wertgegenständen im Wert von 600,000 Mark in Reichsbanknoten, der für eine Frankfurter Bank bestimmt war. Die sofort eingeleitete Untersuchung ergab, daß der Posthilfsbeamte Otto Hölzler aus Alsbach den Brief gerahmt hatte. In Hölzlers Wohnung fand man noch 568,000 Mark, den Rest von 75,000 Mark hatte der Dieb in einem Gebäude in Gonsenheim versteckt, welcher Betrag noch nachträglich vorgefunden wurde.

Mainz. In der Zivilkammer des Landgerichts wurden am 20. Dezember 1917 ein in Landgerichtsrat der Lieberberg gestohlen.

Heimliche Schlachtung. In einem Mainzer Sennerei wurde ein als „Kommisariat“ tätiger Metzger beim heimlichen Schlachten von Häckern ertappt und angeklagt.

Verantwortlich: Albin Klein in Wiesbaden.

